

1. Durchführung der Veranstaltung

- 1.1 Der Veranstalter wird die Veranstaltung in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchführen.
- 1.2 Dem Veranstalter obliegt die Entrichtung sämtlicher Gebühren von Verwertungsgesellschaften für die Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke (zB Gema/Suisa).
2. Erbringung der Darbietungen
 - 2.1 Mit dem Veranstalter wurde die Art der vorgesehenen Darbietungen erörtert und ihm ist der Stil der vorgesehenen Darbietungen bekannt.
 - 2.2 Starlight ist bei der Auswahl der eingesetzten Künstler für die Erbringung der Darbietungen frei, soweit in den Veranstaltungsdetails der Einsatz eines vorgesehenen Künstlers nicht ausdrücklich als zwingend bezeichnet wird.
 - 2.3 Starlight ist in der Gestaltung der Darbietungen und deren Erbringung frei. Starlight und die aufgegebenen Künstler unterliegen keinen künstlerischen Anweisungen durch den Veranstalter.
 - 2.4 Die vorliegende vertragliche Vereinbarung umfasst ausdrücklich nicht einen bestimmten Erfolg der ordnungsgemäss erbrachten Darbietungen beim Publikum der Veranstaltung.

3. Rahmenbedingungen der Darbietungen

- 3.1 Starlight wird für die eigene Ausstattung der eingesetzten Künstler besorgt sein, soweit in den Veranstaltungsdetails nicht anderslautende Abreden getroffen werden.
- 3.2 Der Veranstalter wird sicherstellen, dass die nachfolgend aufgeführte Infrastruktur gemäss der spezifischen Beschreibung in den Veranstaltungsdetails rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung sowie bei einer Ansetzung von Proben bereits vor deren Durchführung vorhanden ist:
 - a) Bühne, Bühnenbild und technische Bühnenanlagen
 - b) Soundanlage, Multimediaanlage bzw. entsprechende Einzelgeräte
 - c) Notwendige Fachkräfte für die Bedienung der technischen Infrastruktur
 - d) Ausreichende Anzahl an geeigneten Bühnenhelfern zum Auf- und Abbau der eingesetzten Requisiten, Gerätschaften und Materialien vor und nach der Veranstaltung / den Darbietungen
 - e) Garderobe
 - f) Catering
- 3.3 Der Veranstalter wird sicherstellen, dass
 - a) die Sicherheit der eingesetzten Künstler sowie allfälliger Mitglieder seiner Künstlergruppe, Begleitpersonen und Hilfskräfte während der Proben und der Veranstaltung gewährleistet ist; und
 - b) alle von den eingesetzten Künstlern am Veranstaltungsort eingebrachten Kostüme, Requisiten, Gerätschaften, Instrumente und Materialien vor, während und nach der Veranstaltung, insbesondere auch wenn sich diese über mehrere Veranstaltungstage erstreckt, sicher vor Verlust und Beschädigung aufbewahrt werden können. Der Veranstalter haftet für allfällige Verletzungen der Künstler, Mitgliedern seiner Künstlergruppe, Begleitpersonen und Hilfskräften sowie Beschädigungen der eingebrachten Gegenstände, soweit die Verletzung oder Beschädigung nicht von einer dieser Personen selbst verschuldet wird.

4. Werbung

- 4.3 Der Veranstalter wird sicherstellen, dass bei der Bewerbung der Veranstaltung zwischen Starlight oder einem eingesetzten Künstler und anderen Produkten oder Dienstleistungen kein irgendwie gearteter direkter oder indirekter Zusammenhang hergestellt wird. Sollte dennoch eine entsprechende Werbung erfolgen, ist der Veranstalter zur Zahlung einer marktüblichen Entschädigung verpflichtet.

5. Verwertungsrechte

- 5.1 Jede der Parteien behält in vollem Umfang sämtliche ihr zustehenden Immaterialgüterrechte, insbesondere alle Urheber-, Persönlichkeits-, Namens- und Firmenrechte sowie die Rechte an ihrem Know-how. Der Veranstalter wird sicherstellen, dass ohne vorherige und ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Starlight weder anlässlich der Proben noch der Veranstaltung, Darbietungen der von Starlight eingesetzten Künstler auf Bild-, Ton- oder sonstigen Datenträgern aufgenommen sowie durch Fernseh- oder Rundfunkmedien oder in anderer Weise öffentlich wahrnehmbar gemacht werden, unabhängig davon, ob derartige Handlungen zu kommerziellen Zwecken oder zum privaten Gebrauch erfolgen.

6. Geheimhaltung

- 6.1 Die Parteien vereinbaren, über die finanziellen Konditionen dieses Vertrages strengstes Stillschweigen gegenüber jedermann auch nach Ablauf dieses Vertrages zu wahren.
- 6.2 Ausgenommen von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ist die Bekanntgabe der entsprechenden Informationen
 - a) gegenüber Mitarbeitern, Beratern und Personen, die bei der jeweiligen Buchführung der Parteien mitwirken, soweit solche Personen einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, sowie
 - b) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen.

7. Haftung

- 7.1 Soweit die Veranstaltung vom Veranstalter abgesagt wird oder aus solchen Gründen, welche nicht von Starlight zu vertreten sind, nicht stattfinden kann, hat der Veranstalter an Starlight die vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Eine Anrechnung ersparter Aufwendungen oder ersatzweise erzielter Einnahmen findet statt. Darüber hinausgehende Schadenersatzoder Erstattungsansprüche von Starlight bestehen nicht.

7.2 Soweit die Erbringung der Darbietungen aufgrund eines Umstandes verunmöglicht wird, den Starlight oder ein vorgesehener bzw. eingesetzter Künstler zu vertreten hat, ist der Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz oder die Geltendmachung sonstiger Ansprüche insgesamt auf einen Betrag in Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.

7.3 Beruht die fehlende Erbringung der Darbietung auf einer Verhinderung des Künstlers wegen Unfall oder Krankheit sowie wegen eines Ereignisses höherer Gewalt oder eines schwerwiegenden persönlichen oder familiären Umstandes, ist der Ausfall der Darbietung von Starlight nicht zu vertreten, wenn durch Starlight innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen nach dem Ausfall der Darbietung a) auf schriftliches Verlangen des Veranstalters hin der Unfall, das Ereignis oder der Umstand in angemessener Weise dokumentiert bzw. ein ärztliches Zeugnis über das Bestehen der Krankheit vorgelegt wird; und b) trotz angemessener Bemühungen ein gleichwertiger Ersatz nicht rechtzeitig beschafft werden konnte. In derartigen Fällen entfällt die Leistungspflicht von Starlight und die Vergütungspflicht des Veranstalters.

8. Kündigung

8.1 Starlight steht das Recht zu, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit – auch noch unmittelbar vor der Veranstaltung – zu kündigen, wenn a) eine der vereinbarten Rahmenbedingungen für die Erbringung der Darbietungen nicht vorliegt, soweit sie für deren Durchführung nicht völlig belanglos ist.

8.2 Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht unter Ausschluss sämtlicher kollisionsrechtlicher Regelungen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Rheinfelden/Schweiz